

04.04.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den
Menschenrechten weltweit und zur Menschenrechtspolitik der
Europäischen Union 1999**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107652 - vom 29.03.2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 16. März 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten weltweit und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union 1999 (11350/1999 – C5-0265/1999 – 1999/2002(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts der Europäischen Union über die Menschenrechte (11350/1999 – C5-0265/1999),
- in Kenntnis des Memorandums des Rates an das Europäische Parlament über die Menschenrechte in der Welt und die Menschenrechtspolitik der Union (13334/1999 – C4-0106/1999),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Menschenrechten in der Welt, insbesondere die vom 17. Dezember 1998, 12. Dezember 1996, 26. April 1995, 12. März 1993, 12. September 1991, 18. Januar 1989, 12. März 1987, 22. Oktober 1985, 22. Mai 1984 und 17. Mai 1983¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2000 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (1998 und 1999) (11350/1999 – C5-0265/1999)², zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union (KOM(1999) 268 – C5-0310/1999 – C5-0015/2000 – 1999/2205(COS))³ und zur Mitteilung der Kommission über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in den Bewerberländern (KOM(1999) 256 – C5-0094/1999 – 1999/2099(COS))⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1998 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Die Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Europäischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach" (KOM(1995)567 – C4-0568/1995)⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Dezember 1997 zur Schaffung einer einheitlichen Koordinierungsstruktur innerhalb der Kommission für Fragen der Menschenrechte und der Demokratisierung⁶,

¹ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 267 und 270; ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 94; ABl. C 126 vom 22.5.1995, S. 15; ABl. C 115 vom 26.4.1993, S. 214; ABl. C 267 vom 14.10.1991, S. 165; ABl. C 47 vom 27.2.1989, S. 61; ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 157; ABl. C 343 vom 31.12.1985, S. 29; ABl. C 172 vom 2.7.1984, S. 36; ABl. C 161 vom 10.6.1983, S. 58.

² Angenommene Texte Punkt 8.

³ Angenommene Texte Punkt 17.

⁴ Angenommene Texte Punkt 18.

⁵ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 267.

⁶ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 402.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. Dezember 1997 zu dem Bericht der Kommission ber die Durchfhrung der Aktionen zur Frderung der Menschenrechte und der Demokratie (1995) (KOM(1996) 672 – C4-0095/1987)¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. September 1996 zur Mitteilung der Kommission ber die Bercksichtigung der Wahrung der Grundstze der Demokratie und der Achtung und der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittlndern (KOM(1995) 216 – C4-0917/1995)²,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklrung der Menschenrechte,
 - gesttzt auf Artikel 3, 6, 7 und 11 des Vertrags ber die Europische Union und die Artikel 177 und 300 des Vertrags zur Grndung der Europischen Gemeinschaften,
 - gesttzt auf Artikel 163 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr auswrtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0060/2000),
- A. in der Erwgung, da die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihre Frderung und die Entfaltung der demokratischen Grundstze grundlegende Zielvorgaben der Auenpolitik der Europischen Union sind,
- B. in der Erwgung, da die Frderung der Menschenrechte weltweit durch die Europischen Union einen wesentlichen Beitrag zu Frieden, Stabilitt und Wohlstand weltweit leistet und nur dann glaubwrdig sein kann, wenn diese Grundstze insbesondere auf ihrem Gebiet von allen Mitgliedstaaten geachtet werden,
- C. in der Erwgung, da in einer groen Zahl von Lndern noch immer wiederholt gegen die Menschenrechte und die demokratischen Grundstze in ihren verschiedenen Formen verstoen wird,
- D. in der Erwgung, da eine Nichtbeachtung dieser Grundprinzipien deutliche Rckwirkungen auf das Handeln der Europischen Union haben mu,

Empfehlungen zur EU Menschenrechtspolitik

Eine gemeinsame Strategie fr die Menschenrechte

1. empfiehlt, da der Rat in Anbetracht der Prioritt, die die Europische Union den Menschenrechten beimißt, und wegen der Notwendigkeit, einen in sich schlssigen und bereinstimmenden Ansatz der verschiedenen Institutionen der Europischen Union festzulegen, so rasch wie mglich eine gemeinsame Menschenrechtsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Europischen Parlament ausarbeitet;
2. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafr zu sorgen, da die externen und internen Politiken der Europischen Union – insbesondere die Handelspolitik, die Politik der Entwicklungszusammenarbeit, die GASP und die Politik zur

¹ ABl. C 14 vom 19.1.98, S. 399.

² ABl. C 320 vom 28.10.96, S. 261.

Schaffung eines Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts – mit dieser gemeinsamen Strategie und ihrer Umsetzung übereinstimmen;

3. empfiehlt dem Rat und der Kommission, darüber zu wachen, daß die Menschenrechte und die demokratischen Grundsätze in erster Linie auf dem Gebiet der Europäischen Union von sämtlichen Mitgliedstaaten effektiv eingehalten werden; bekräftigt diesbezüglich seine Absicht, die Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorbehaltlos zu unterstützen und uneingeschränkt daran mitzuwirken;
4. empfiehlt, daß künftige Jahresberichte über die Menschenrechte des Rates eine Übersicht über die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments sowie gleichzeitig über alle Aktionen im Rahmen der Haushaltslinie B7-70 enthalten;

Weitere institutionelle Neuerungen

5. empfiehlt, daß die Europäische Union förmlich ein Beratungsgremium einrichtet, das die strategischen Aspekte der Menschenrechtstätigkeit erörtert und Vertreter der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments sowie unabhängige Menschenrechtsspezialisten umfaßt;
 6. empfiehlt, daß Kommissionsdelegationen über die Benennung von qualifizierten Menschenrechtsbediensteten weltweit Zugang zu Menschenrechtsfachwissen haben sollten;
 7. empfiehlt mit Nachdruck die Errichtung eines Frühwarnsystems für Menschenrechtsverletzungen, um in der Lage zu sein, so schnell wie möglich auf Verstöße gegen die Menschenrechte zu reagieren;
 8. empfiehlt, die Regelungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten dahingehend zu ändern, daß Vertreter des Europäischen Parlaments mindestens einmal im Jahr in Sitzungen der Menschenrechtskommission zugegen sind;
 9. wünscht einen Beobachterstatus bei der GASP-Arbeitsgruppe 'Menschenrechte' (COHOM) und fordert, daß der Hohe Vertreter für die GASP ihm regelmäßig über die Aktivitäten der COHOM Bericht erstattet;
 10. fordert den Rat und die Kommission auf, sorgfältig die Frage der Einrichtung einer EU-Menschenrechtsagentur zu prüfen und zu gewährleisten, daß alle in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse eine größere Kohärenz und Wirksamkeit der Aktivitäten der Europäischen Union fördern;
 11. verurteilt jeden Akt des Rassismus und der ideologischen wie religiösen Diskriminierung und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Bewegungen vorzugehen, die Gewalt und Intoleranz schüren;
 12. ruft die Europäische Union auf, angemessene Maßnahmen für eine gemeinsame Politik gegenüber Flüchtlingen und Asylbewerbern festzulegen, und besteht auf einer ausgewogenen Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten;
-

Rolle des Europäischen Parlaments und verstärkte interinstitutionelle Kooperation

13. beschließt, eine jährliche Plenardebatte über die Menschenrechtspolitik abzuhalten, und zwar im Zusammenhang mit der Vorlage des Menschenrechtsjahresberichts des Rates; fordert, daß dieser Bericht zunächst dem Europäischen Parlament vorgelegt wird;
14. beabsichtigt, Gastgeber des nächsten EU-Menschenrechtsforums zu sein, ein Forum, das zum ersten Mal im November 1999 in Brüssel stattfand;
15. beabsichtigt, auf der Europarl-Site eine Menschenrechts-Website einzurichten, um einschlägige Informationen von verschiedenen Parlamentsgremien und -diensten zu sammeln; die Homepage sollte als Menschenrechts-Site ausgebaut und gemeinsam von den EU-Organen auf dem Europa-Server betrieben werden;
16. empfiehlt, Verfahren einzurichten, wonach individuelle Fälle von Menschenrechtsverletzungen koordiniert und kohärent weiterverfolgt werden können, die über Plenarentschlüssen, durch den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und die Arbeitsgruppe "Menschenrechte" des Europäischen Parlaments und durch interparlamentarische Delegationen sowie Gemischte Parlamentarische Ausschüsse zur Sprache gebracht wurden;
17. beabsichtigt, einen Sonderbeauftragten für politische Gefangene und Menschenrechtsaktivisten zu benennen, mit dem Auftrag, im Plenum zur Sprache gebrachte Fälle von Verfolgungen von Einzelpersonen weiterzuverfolgen;

Finanzierung von Vorhaben

18. empfiehlt, daß Rat, Parlament und Kommission gemeinsam ihre Entschlossenheit erklären, jeweils in den nächsten fünf Jahren die Ausgaben für Menschenrechte und Demokratisierung anzuheben;
 19. empfiehlt, daß die Europäische Union eine externe Analyse der Wirksamkeit der Regelungen für die Finanzierung von Projekten nach den beiden 1999 in Kraft getretenen Menschenrechtsverordnungen in Auftrag gibt; diese Analyse sollte auch betreffen:
 - die Wirksamkeit der für von anderen internationalen Organisationen wie der UNO und dem Europarat betriebene Programme bereitgestellten Geldmittel
 - die generelle Wirksamkeit von "Makroprojekten"
 - die Effizienz kleiner und mittlerer Projekte
 - der Betrieb der Kleinstprojektfazilität, wonach Zuschüsse auf Kommissionsdelegationsebene beschlossen werden;
 20. bekräftigt seine politische und finanzielle Unterstützung für die NRO und ihr Engagement zur Förderung der Menschenrechte in der Welt;
 21. empfiehlt, im Kommissionshaushalt die Unterstützung einer NRO-Menschenrechtsplattform zu berücksichtigen, entsprechend ähnlichen Plattformen betreffend (unter anderem) Entwicklungspolitik, Sozialpolitik und Frauenfragen;
-

22. empfiehlt, daß alle Kommissionsentscheidungen über die Projektfinanzierung dem Europäischen Parlament förmlich und rasch zu übermitteln sind;

EU-Erweiterung

23. fordert den Rat und die Kommission auf, eine weitere Konferenz zur Überprüfung der Wirksamkeit der EU-Unterstützung für die Bemühungen der Bewerbermitgliedstaaten einzuberufen, die in Kopenhagen aufgestellten politischen Kriterien zu erfüllen; diese Konferenz sollte sich auch mit der Frage befassen, inwieweit die Bewerberländer die Verpflichtungen umgesetzt haben, die sie im Rahmen internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Konvention über die Rechte des Kindes eingegangen sind, einschließlich der Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Kinderhandels und der Kinderpornographie ergriffen worden sind;
24. fordert besondere Bemühungen, um die Effizienz der Programme betreffend die Bedingungen von Minderheiten in Bewerberländern zu verbessern, insbesondere was die religiösen, ethnischen, sprachlichen und kulturellen Minderheiten betrifft; fordert außerdem, daß mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) und der Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene Modalitäten einer Zusammenarbeit gefunden werden, um gegen das Anwachsen dieser Phänomene in Europa anzugehen;
25. fordert den Rat und die Kommission auf, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die Effizienz und die strenge Kontrolle der Programme betreffend den Schutz und die Achtung der Menschenrechte von Minderheiten in Bewerberländern zu verbessern und die Fähigkeit dieser Länder zu verbessern, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung – einschließlich der Diskriminierung aus ethnischen Gründen – zu erlassen und umzusetzen;
26. fordert, daß bei den Verhandlungen über den Beitritt der Türkei die Frage der Rechte des kurdischen Volkes und der übrigen ethnischen Gruppierungen nicht vernachlässigt wird;
27. hält es für dringend erforderlich, daß die Verbesserung der Minderheitensituation der Roma und Sinti in den Beitrittsländern in einem multilateralen Aktionsprogramm von Europäischer Union und Beitrittskandidaten zu einem wichtigen Teil der Beitrittsstrategie erklärt und umgesetzt wird;
28. fordert Rat und Kommission auf, die Frage der Diskriminierung von Homosexuellen bei den Beitrittsverhandlungen gegebenenfalls aufzuwerfen;
29. empfiehlt, daß Vertreter der Regierungen, der nationalen Parlamente und der Zivilgesellschaft der Kandidatenländer zur Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die zum Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands werden soll, aufgefordert werden;

Internationale Menschenrechtsdiplomatie

30. fordert den Rat und die Kommission auf, das Parlament im voraus vom Tätigkeitsprogramm zu unterrichten, das im Rahmen des Menschenrechtsdialogs mit China vorgesehen wurde, ferner zu gewährleisten, daß im Dialog mit anderen Ländern einschließlich Rußlands und der Türkei Menschenrechtsfragen angesprochen werden und dem Parlament Berichte über die einzelnen Sitzungen dieser Dialoge zu übermitteln;
-

Die Verwendung von Menschenrechtsklauseln

31. betont die Bedeutung der Menschenrechtsklausel als Grundlage für gemeinsame Bemühungen zur Verbesserung der Achtung der Menschenrechte und fordert, daß der Mechanismus zur Aussetzung der Abkommen, die die Menschenrechtsklausel beinhalten, in allen Fällen auf klare Verfahren gegründet sein sollte und daß die Durchführungsbestimmungen, wo immer nötig, rasch angenommen werden; bekräftigt seine Besorgnis angesichts der Tatsache, daß in zahlreichen internationalen Übereinkommen, an die die Europäische Union gebunden ist, Regelungen zur Anwendung des Aussetzungsmechanismus fehlen, wie er in Artikel 366a des Lomé-Abkommens vorgesehen ist;
32. fordert, daß die Menschenrechte ein fest eingerichteter Punkt auf der Tagesordnung der Assoziationsräte sein sollte und daß die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Menschenrechte ins Auge gefaßt werden müßte;
33. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, unverzüglich eine detaillierte Liste der Rechte zu erstellen, die ihrer Ansicht nach unter die Menschenrechtsklausel fallen, und dabei auf die internationalen und regionalen Rechtsinstrumente zum Schutz der Menschenrechte zurückzugreifen, denen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind; ist der Auffassung, daß dies dazu beitragen wird, die genannte Klausel mit konkreten Inhalten zu füllen und damit ihre Anwendung zu fördern;
34. fordert für sich das Recht, förmlich die Menschenrechtsklausel geltend zu machen und die im Rahmen des Aussetzungsprozesses vorgesehenen Konsultationen einzuleiten;
35. fordert die Prüfung einer Möglichkeit, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte engagieren, das Recht einzuräumen, sich auf die Menschenrechtsklausel zu berufen;

Empfehlungen für die Fälle von Menschenrechtsverletzungen, die gegen Frauen gerichtet sind

36. fordert alle Staaten auf, das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) – von der Kindheit bis zum Alter – zu ratifizieren und umzusetzen, von den Vertragsstaaten gegen das Übereinkommen geltend gemachte Vorbehalte fallen zu lassen und das Fakultativprotokoll zu ratifizieren, nach dem Individualbeschwerden zulässig sind;
 37. fordert alle Regierungen auf, nationale Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt an Frauen und aller anderen Formen einer entwürdigenden Behandlung von Frauen einschließlich geeigneter Rechtsvorschriften gegen jede Form der häuslichen Gewalt auszuarbeiten und umzusetzen und Bräuche, kulturelle und/oder religiöse Kriterien nicht als Argument zu akzeptieren, um diesbezügliche Verpflichtungen zu umgehen;
 38. fordert die Regierungen auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die häusliche Gewalt unter die Menschenrechtsproblematik fällt und nicht länger als privatrechtliche Angelegenheit angesehen wird, um so die Verfolgung der Täter zu erleichtern;
-

39. fordert die Regierungen auf, entsprechende Forschungsvorhaben zu fördern und Meßindikatoren für Gewalt gegen Frauen, Ausmaß, Art sowie charakteristische Eigenschaften festzulegen;
 40. beharrt darauf, daß die Achtung und Förderung der Menschenrechte der Frau ein zentrales Element der Außen- und Entwicklungshilfepolitik der Europäischen Union ist;
 41. fordert den Rat auf, bei Verhandlungen und Beratungen mit Drittländern die Menschenrechte der Frau anzusprechen und Hinweise auf die Achtung der Menschenrechte der Frau in Menschenrechtsklauseln in Übereinkommen mit Drittländern einzuarbeiten;
 42. begrüßt, daß Vergewaltigung während bewaffneter Auseinandersetzungen nunmehr als Kriegsverbrechen anerkannt wird, und betont, daß Opfer, die vor internationalen Gerichten aussagen, vollen Schutz genießen müssen;
 43. fordert alle Regierungen auf, diskriminierende Vorschriften gegenüber Frauen und Mädchen in nationalen Rechtsvorschriften auszumerzen und gleichen Zugang für Mädchen und Frauen zu Bildung, Arbeitsmarkt, Berufsausübung und Gesundheitspflege zu gewährleisten;
 44. fordert alle Regierungen auf, der spezifischen Situation von weiblichen Häftlingen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere was die Erziehung ihrer Kinder betrifft, und fordert, daß die Regierungen spezifische Bildungsprogramme auflegen, die dieser Situation entgegenkommen, und fordert alle Regierungen auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß inhaftierte Frauen zu Opfern von Vergewaltigung, sexuellem Mißbrauch und anderen Formen der Erniedrigung werden;
 45. fordert die betreffenden Regierungen inständig auf, die Praxis der genitalen Verstümmelung von Frauen zu untersagen und Vorkehrungen für die Rehabilitation und Behandlung der Opfer zu treffen; fordert die Kommission auf, eng mit NRO und lokalen Initiativen zusammenzuarbeiten, unter anderen mit religiösen Führern, um dieser Praxis ein Ende zu setzen, u.a. dadurch, daß andere Initiationsriten für junge Mädchen durchgesetzt werden;
 46. fordert, daß auch die genitale Verstümmelung von Frauen sowie andere Praktiken, die gegen den individuellen Willen der Frau ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen, in vollem Maße als Menschenrechtsverletzung anerkannt werden, und daß solchen Frauen entsprechender Schutz gewährt wird, wenn sie aufgrund der Gefahr, körperlicher Verstümmelung ausgesetzt zu sein, um Asyl nachfragen;
 47. verurteilt nachdrücklich die von der Regierung Saudi-Arabiens, dem Iran und anderen Ländern praktizierte systematische Diskriminierung von Frauen;
 48. verurteilt entschieden die Praxis der Witwenverbrennungen, wofür Beispiele in Pakistan gemeldet wurden;
 49. verurteilt strikt die systematische Diskriminierung und ständige Unterdrückung von Frauen, die vom Taliban-Regime in Afghanistan praktiziert wird, die Grundrechte einschränkt und zu Recht als im Geschlecht begründete Apartheid bezeichnet werden könnte;
-

50. verurteilt mit Nachdruck die Praxis der Entführung von jungen Mädchen, ihren Einsatz als Kindersoldaten und die extremen Formen der Brutalität, auch sexueller Art, die sie über sich ergehen lassen müssen; fordert die unverzügliche Freilassung der Opfer dieser Form von Gewalt;
51. fordert, daß der Schutz mißbrauchter Frauen, die um Asyl nachsuchen, Bestandteil der gemeinsamen Asylpolitik der EU-Mitgliedstaaten sein sollte, daß Frauen, die in ihren Heimatländern Opfer eines Systems der ständigen Unterdrückung auf der Grundlage des Geschlechts sind, in der Europäischen Union Anspruch auf Asyl erhalten, und zwar vorbehaltlich der fairen Beurteilung jedes einzelnen Antrags, und daß Bestimmungen zur Rehabilitation und Unterstützung weiblicher Asylanten eingeführt werden sollten, die Gewaltopfer sind;
52. fordert den Rat und alle EU-Mitgliedstaaten auf, Ehefrauen, geschiedenen Frauen oder Frauen, die wegen unzumutbarer Verhältnisse während der Ehe von ihrem Ehemann oder Verlobten getrennt leben wollen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zuzuerkennen;
53. empfiehlt, daß die Europäische Union eine mehrjährige Kampagne gegen Gewalt und Diskriminierung gegenüber der Frau durchführt, wobei diese Kampagne auch über die EU-Beziehungen zu Drittländern verfolgt werden sollte; ist der Auffassung, daß diese Kampagne in erster Linie auf junge Menschen ausgerichtet sein und in Rücksprache mit dem Europarat und den NRO durchgeführt werden muß;
54. empfiehlt, in den Finanziellen Vorausschau der Union erhebliche Finanzmittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen und des Frauenhandels zu veranschlagen, unter anderem für Informationskampagnen, wobei die Gelder den potentiellen Opfern des Frauenhandels in Mittel- und Osteuropa und anderweitig zugute kommen sollten;
55. fordert die Regierungen auf, die Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Zielländern des Frauenhandels zu intensivieren, Hilfestellung bei den Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu leisten sowie einen effektiven Informationsaustausch herbeizuführen, der das Vorgehen der Regierung und der regierungsunabhängigen Stellen ergänzt;
56. empfiehlt verstärkte EU-Unterstützung für NRO, die sich für die Menschenrechte der Frau einsetzen, um den Frauenhandel zu beenden und die Opfer zu rehabilitieren;
57. fordert die Europäische Union auf, ein VN-Übereinkommen über die Bestrafung all derjenigen in die Wege zu leiten, die allen Formen des Menschenhandels Vorschub leisten und für die organisatorische Durchführung verantwortlich sind;
58. fordert alle Regierungen auf, konkrete und zielgerichtete Unterstützung für die Opfer dieses Menschenhandels bereitzustellen, u.a. Schutz, Obdach, Zugang zur Gesundheitspflege, psychologische Betreuung, ausreichende Einkünfte, Asylberatung, Arbeit und Weiterbildung;
59. ersucht seine Interparlamentarischen Delegationen, auf Tagungen mit anderen Abgeordneten die Menschenrechte der Frau regelmäßig anzusprechen und dabei auch die Zivilgesellschaft einzubeziehen;

Empfehlungen zu anderen Fragen, die ein dringendes internationales Handeln erfordern

60. bekräftigt seine Forderung nach weltweiter Ratifizierung der wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkommen, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung der Rassendiskriminierung und des Übereinkommens gegen Folter, und fordert alle Regierungen auf, diese Übereinkommen vorbehaltlos zu ratifizieren und umzusetzen;
 61. verurteilt die Tatsache, daß die chinesische Regierung chinesischen Bürgern, die sie als Dissidenten eingestuft hat, den Zugang zum chinesischen Festland verweigert, was einen Verstoß gegen Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darstellt;
 62. unterstreicht, daß mehr als 18 Monate nach Abschluß der Konferenz der Bevollmächtigten Italien der einzige Mitgliedstaat der Union ist, der die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat, und fordert die 14 Mitgliedstaaten, die die Satzung noch nicht ratifiziert haben, auf, daß diese Ratifizierung vor Ende des Jahres 2000 erfolgt;
 63. fordert alle Staaten auf, sich nicht an Artikel 124 der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofes zu halten, dem zufolge es jedem Staat gestattet ist, sich der Rechtsprechung des Gerichts für einen Zeitraum von sieben Jahren zu entziehen;
 64. bekräftigt sein Engagement zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe und begrüßt die diplomatischen Bemühungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zugunsten eines weltweiten Moratoriums für die Todesstrafe und letztlich der Abschaffung der Todesstrafe; ruft die Europäische Union deshalb auf, erneut bei den Vereinten Nationen zu intervenieren, damit die Versammlung so rasch wie möglich zu einem weltweiten Moratorium und zur Abschaffung der Todesstrafe Stellung nimmt; fordert den Rat und die Kommission auf, es über alle Fortschritte zu unterrichten, die im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe erzielt worden sind, insbesondere im Rahmen des politischen Dialogs mit China, den Vereinigten Staaten und Iran; erinnert daran, daß nach der dem Vertrag von Amsterdam als Anhang beigefügten Erklärung zur Todesstrafe kein Bewerberland, in dem diese Strafe noch vollstreckt werden kann, der Europäischen Union beitreten kann;
 65. beglückwünscht die Regierungen der Mitgliedstaaten, die einseitig die Schulden der ärmsten Länder gestrichen oder ihre Schuldenlast erleichtert haben, und ermutigt diejenigen, die diesen Schritt noch nicht vollzogen haben, ihrem Beispiel zu folgen;
 66. betont, daß die Abschaffung der Todesstrafe zu einem zentralen Element der europäischen Menschenrechtspolitik werden muß und fordert den Rat auf, dieses Thema während des Dialogs mit Drittländern anzusprechen;
 67. fordert den Rat und die Kommission auf, die Bemühungen um die Festlegung gemeinsamer Definitionen und Strategien auf der Ebene der Europäischen Union betreffend Asylbewerber und Flüchtlinge, mit denen das Genfer Übereinkommen über den Status der Flüchtlinge eingehalten und erforderlichenfalls ergänzt wird, zu intensivieren; ist besorgt über die Zunahme der Berichte, in denen eine schlechte Behandlung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgestellt wird, und fordert diese auf, unverzüglich eine Politik für die Aufnahme, die Inhaftierung und
-

gegebenenfalls die Abschiebung von Asylbewerbern einzuführen, die die Menschenrechte besser achtet;

68. fordert insbesondere den Rat und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen und Deserteuren aus Ländern, in denen das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen nicht anerkannt wird und/oder militärische Verbände Menschenrechtsverletzungen praktizieren oder gegen das Völkerrecht verstoßen, Asylrecht bzw. Flüchtlingsstatus zu gewähren;
 69. fordert die Regierungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, den weltweiten Zugang zur Bildung ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht zu gewährleisten und dabei der Grundschulbildung, der technischen Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf Vorrang zu geben, und fordert sämtliche Regierungen auf, Maßnahmen zur Alphabetisierung der Kinder zu ergreifen;
 70. fordert die Vereinigten Staaten und Somalia auf, die Kinderrechtskonvention zu ratifizieren;
 71. fordert eine Aufstockung der internationalen Finanzmittel zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder bei der Verwirklichung der Ziele, die auf der Weltkonferenz von Jomtien (1990) zum Thema "Bildung für alle" und auf der Weltkonferenz von Kopenhagen (1995) zum Thema "Soziale Entwicklung" festgelegt wurden;
 72. begrüßt die jüngste Initiative der Kommission zur Ausarbeitung einer Kommunikation über die Rechte des Kindes;
 73. wünscht, daß die Achtung der Rechte des Kindes zu einem zentralen Element in der Außen- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union wird, und appelliert an den Rat und die Kommission, wirksam gegen jede Form von Kindesmißbrauch vorzugehen, darunter auch Kindesmißbrauch über das Internet in Form des Anbietens von Kinderpornographie; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zur Verhinderung des Kinderhandels zu verstärken und mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um der sexuellen Ausbeutung von Kindern vorzubeugen;
 74. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus und der Kinderpornographie zu ergreifen;
 75. ruft die Europäische Union auf, auf internationale Maßnahmen gegen den Kinderhandel hinzuarbeiten, und zwar insbesondere um die internationalen Netze zu bekämpfen, die für die Entführung, den Verkauf, den Mißbrauch und die Tötung von Kindern und Minderjährigen generell verantwortlich sind;
 76. fordert deshalb, daß die Kommission die Entwicklung der für den Handel mit Kindern und Minderjährigen verantwortlichen Netze sowie deren Auswirkungen sowohl in den Drittländern als auch in den Mitgliedstaaten aufmerksam verfolgt;
 77. begrüßt die unlängst erfolgte Annahme eines Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Auseinandersetzungen und fordert alle Regierungen auf, dieses Protokoll unverzüglich zu unterzeichnen zu ratifizieren;
-

78. fordert alle Regierungen auf, die IAO-Übereinkommen Nr. 182 über die extremsten Formen der Kinderarbeit und Nr. 183 betreffend das Mindestalter für die Beschäftigung zu ratifizieren;
 79. fordert den Rat und die EU-Mitgliedstaaten auf, praktische Schritte zur Einbeziehung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte in konkrete Aktionen der WTO zu ergreifen, um das Gewicht der international anerkannten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zu verstärken, wobei als erster Schritt von der WTO – unter uneingeschränkter Mitwirkung der ILO – eine Arbeitsgruppe oder ein gleichwertiges Gremium eingesetzt werden müßte;
 80. bekräftigt seine an die Kommission und an den Rat gerichtete Forderung, eine erschöpfende Prüfung der auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehenden Verhaltenskodizes für die Unternehmen durchzuführen und einen Entwurf eines Kodex für die Unternehmen vorzulegen, damit die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte in der Europäischen Union eingehalten werden;
 81. verweist auf seine Unterstützung für die Festlegung von gerechten Sozialstandards im Wirtschaftsleben und seine Verpflichtung, sich an den Bemühungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der ganzen Welt zu beteiligen;
 82. fordert den Rat und die Kommission auf, die Sicherheit der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu verbessern und sämtlichen Anschlägen gegen die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen nachzugehen, damit die Verantwortlichen ermittelt und abgeurteilt werden;
 83. betont, daß die von paramilitärischen Banden in Lateinamerika verübten Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung untersucht werden müssen und daß angemessen über die strafrechtliche Verfolgung dieser paramilitärischer Organisationen Bericht erstattet werden muß;
 84. fordert den Rat und die Kommission auf, eine Kampagne zugunsten der leiblichen Sicherheit von Journalisten einzuleiten, die Information sicherzustellen, die im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht, und eine Unterstützung für Länder zu gewähren, die sich aufrichtig darum bemühen, die Lage der Journalisten zu verbessern;
 85. fordert eine angemessene Untersuchung aller Übergriffe auf Journalisten, und daß alles darangesetzt wird, die Urheber vor Gericht zu stellen;
 86. fordert den Rat und die Kommission auf, dem Parlament über das Vorhandensein unbegründeter Einschränkungen der Meinungsfreiheit in Drittländern und von Hemmnissen bei der Entfaltung freier Medien zu berichten;
 87. weist den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hin, daß das Recht auf Vertraulichkeit und Schutz der persönlichen Daten auch gemäß Artikel 286 des EG-Vertrags eines der besonders schützenswerten Grundrechte des Menschen ist, vor allem in Anbetracht des Risikos eines illegalen Einsatzes der neuen Technologien, wie die Nachrichten über den Fall Echelon zeigen;
 88. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, den auf VN-Ebene unterbreiteten Vorschlag zu unterstützen, daß Länder, die den VN-Menschenrechtsübereinkommen beitreten, allen einschlägigen VN-Sonderberichterstattern eine Dauereinladung unterbreiten sollten;
-

89. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sich um eine Revision der Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des humanitären Rechts zu bemühen, um eine größtmögliche Unterstützung von gefährdeten Personen zu ermöglichen;
 90. fordert alle Regierungen auf, das VN-Übereinkommen gegen die Folter zu ratifizieren und die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu fördern, das eine internationale Inspektion der Haftanstalten ermöglicht, und rasch ein effektives Verfahren für die Prüfung von Individualbeschwerden zu schaffen;
 91. verurteilt alle Versuche von Regierungen, die Verwendung des Internet und elektronischer Kommunikationen zu verhindern, die Informationen über Menschenrechte und Demokratie verbreiten;
 92. fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich als Alternative für Strafen, die der Gesamtbevölkerung schaden können, "kluge" Sanktionen zu entwickeln, die auf rechtswidrig angeeignetes Vermögen der Leiter korrupter Regierungen gerichtet sind, und koordinierte internationale Bemühungen zu fördern, um solches Vermögen an das Herkunftsland zurückzugeben, sobald ein wirklicher Demokratisierungsprozeß eingesetzt hat;
- o
o o
o o
93. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation der Vereinten Nationen, den Regierungen der beitriftswilligen Ländern sowie den Regierungen der in dieser EntschlieÙung genannten Länder zu übermitteln.
-